

Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahr	gang 2006	Heilbad Heilig	jenstadt, den	20.12.20	06		Nr. 42
	<u>Inhalt</u>						<u>Seite</u>
Α	Öffentliche Bek	anntmachunger	n des Landkrei	ses Eichs	feld		
	Bekanntmachung de 11. Oktober 2006 ge			des Landkrei	ses Eichsfel	d am	313
		nausschreibung –	Auszubildende	für den	Beruf de	r/des	317
	Bekanntmachung Gewässerunterhaltu			der Verba	ndssatzung	des	317
	 Satzung zur Änd Gewässerunterhaltu 				21.03.2006	des	318
В	Veröffentlichun	gen sonstiger S	itellen				
	Wasserleitungsverba Jahresrechnung Wasserleitungsverba Thüringer Eigenbetr	zur Feststellung andes "Ost-Obereic	des Jahres	sabschlusses	2005		319
	Gebührensatzung z Obereichsfeld" Helm		gssatzung des W	asserleitung	sverbandes	"Ost-	320
	Bekanntmachung de	er Haushaltssatzung	2007				323
	Abwasserzweckverb			39 Teistunge	<u>n</u>		004
	Bekanntmachung de	•					324
	Änderungssatzun (BGS-EWS) des Ab	wasserzweckverban	des "Obere Hahle	"	-	zung	325
	Trinkwasserzweckve Bekanntmachung de			7339 Teistun	<u>gen</u>		326
	Zweckverband Was Reis-Str. 2, 37308 H	sserversorgung und		gung Obere	ichsfeld, Ph	ilipp-	320
	1. Änderung des Obereichsfeld zur A'	Zweckverbandes	Wasserversorgun	g und Abw	/asserentsor	gung	327
	Haushaltssatzung Abwasserentsorgun		Zweckverbandes	Wasserve	ersorgung	und	328
	Wasser- und Abwa 37355 Niederorsche		"Eichsfelder Kes	sel", Breiter	worbiser St	<u>:r. 1,</u>	
	Bekanntmachung de						330
	3. Änderung der Bedingungen für die Wasser- und Abwas	e Versorgung mit W	/asser" (AVBWass	serV) vom 2			332

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,

Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, als Abonnement, Einzelausgabe oder

blattweise bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,

auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der in der 10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 11. Oktober 2006 gefassten Beschlüsse

TOP 04. Beschlussvorlage Nr. 06/076

Überplanmäßige Ausgabe bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4150.0.7810.0 wird in Höhe von 110.000 € zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 4150.0.2510.0 in Höhe von 60.000 € sowie durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 4101.0.7300.0 in Höhe von 50.000 €.

Ja-Stimmen: 44
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 05. Beschlussvorlage Nr. 06/078

Überplanmäßige Ausgabe bei der Hilfe zur Pflege – vollstationär

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 95.000 € in der Haushaltsstelle 4116.8.7421.0 wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 4101.8.7401.0 in Höhe von 50.000 € und durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 4110.8.2551.0 in Höhe von 45.000 €

Ja-Stimmen: 44
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 06/079

Überplanmäßige Ausgabe bei der ambulanten Frühförderung

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4122.0.7362.0 in Höhe von 100.000 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 4122.8.7462.0 in Höhe von 100.000 €.

Ja-Stimmen: 45
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 07. Beschlussvorlage Nr. 06/080

Überplanmäßige Ausgabe für die Werkstätten für behinderte Menschen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4125.8.7465.0 wird in Höhe von 100.000 € zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 4125.9.7465.0 in Höhe von 15.000 € und durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 4127.8.7466.0 in Höhe von 85.000 €.

Ja-Stimmen: 45 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 0

TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 06/091

Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Jugendamt bei den Hilfen in Heimen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stimmt der überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4557-77130 "Hilfe in Heimen" i. H. v. 170.000,00 € (i. W. Einhundertsiebzigtausend) zu, da die Finanzierung gesichert ist.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Ja-Stimmen: 45 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 0

TOP 09: Beschlussvorlage Nr. 06/092

Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Jugendamt bei den Hilfen in Kindertagesstätten/Elternbeiträge

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stimmt der überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4541-7714 "Hilfen in Kindertagesstätten/Elternbeiträge" i. H. v. 270.000,00 € (i. W. Zweihundertsiebzigtausend) zu, da die Finanzierung gesichert ist.

Ja-Stimmen: 45 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 0

TOP 11. Beschlussvorlage Nr. 06/072

Kalkulation der Abfallgebühren des Landkreises Eichsfeld für die Jahre 2007 bis 2010

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung der Haushaltsjahre 2007 bis 2010 wird zugestimmt.

Ja-Stimmen: 38 Nein-Stimmen: 5 Enthaltung: 2

TOP 12. Beschlussvorlage Nr. 06/073

Abfallsatzung

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landlkreises Eichsfeld beschließt die in der Anlage vorliegende Abfallsatzung.

Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 10 Enthaltung: 1

TOP 13. Beschlussvorlage Nr. 06/074

Abfallgebührensatzung

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die in der Anlage vorliegende Abfallgebührensatzung.

Ja-Stimmen: 32 Nein-Stimmen: 11 Enthaltung: 2

TOP 14. Beschlussvorlage Nr. 06/083

Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2005

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

Ja-Stimmen: 43 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 1

TOP 15. Beschlussvorlage Nr. 06/084

Verwendung der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Eichsfeld

- Grundsatzbeschluss

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Die Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Eichsfeld wird der Musikschule des Landkreises Eichsfeld zur Verfügung gestellt.

Ja-Stimmen: 41 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 3

TOP 16. Beschlussvorlage Nr. 06/077

1. Änderung der Unterkunftsrichtlinie - Richtlinie des Landkreises Eichsfeld zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die 1. Änderung der Unterkunftsrichtlinie - Richtlinie des Landkreises Eichsfeld zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Diese Richtlinie tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 7 Enthaltung: 2

TOP 17. Beschlussvorlage Nr. 06/093

Erweiterung der Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit um die Förderung von Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Richtlinie XI "Förderung von Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes" als Ergänzung der Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit um die Förderung von Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit" vom 10.07.2003.

Ja-Stimmen: 41 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 0

TOP 18. Beschlussvorlage Nr. 06/085

Anmeldung zur Sportstättenbauförderung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit für das Jahr 2007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt: Die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Dringlichkeitsliste für das Jahr 2007.Die termingerechte Einreichung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit wurde vorsorglich eingehalten.

Die abschließende Entscheidung trifft das Ministerium.

Ja-Stimmen: 41
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 19. Beschlussvorlage Nr. 06/097

Schulnamensgebung für die Staatliche Grundschule Großbodungen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt für die Staatliche Grundschule Großbodungen die Festlegung des Schulnamens:

Staatliche Grundschule Großbodungen "Im Bodetal" Schulstraße 1 37345 Großbodungen

Die Namensverleihung wird nach der Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium mit der Übergabe der umgebauten und sanierten Grundschule vorgenommen.

Ja-Stimmen: 41
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 21. Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten

Wahlergebnis:

abgegebene Stimmen insgesamt: 43 gültige Stimmen: 38 Stimmen für den Wahlvorschlag: 38

TOP 25. Verkauf von Liegenschaften

a) Beschlussvorlage Nr. 06/064

Veräußerung des ehemaligen Gymnasiums, Haus II, Worbis

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, das ehemalige Gymnasium Haus II, Duderstädter Straße

Gemarkung: Worbis Flur: 13 Flurstück: 356/15 Größe: 1.713 m²

- 1. zum aktuellen Verkehrswert zu veräußern.
- 2. Kommt eine Veräußerung nicht zustande, wird dem Verkauf zum Höchstgebot zugestimmt.

Ja-Stimmen: 42 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 0

b) Beschlussvorlage Nr. 06/065

Veräußerung eines Grundstücks in der Gemarkung Gerbershausen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, das Grundstück in der

Gemarkung: Gerbershausen

Flur: 5 Flurstück: 358/30 Fläche: 320 m²

an die Gemeinde Gerbershausen zum aktuellen Bodenrichtwert von 15,00 € je Quadratmeter zu veräußern.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Ja-Stimmen: 42 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 19.12.2006

gez. Dr. Henning Landrat

Öffentliche Stellenausschreibung

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt, zum 01.09.2007

Auszubildende für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten

einzustellen.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Die Bewerber/innen sollten mindestens einen Realschulabschluss besitzen. Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Thüringischen Bibliotheksschule in Sondershausen und an der Volkshochschule Mühlhausen. Der praktische Teil wird beim Landkreis Eichsfeld absolviert. Eine Übernahme nach Beendigung der Ausbildung kann nicht zugesichert werden.

Bereits beim Landkreis Eichsfeld eingegangene Bewerbungen werden in das Auswahlverfahren mit einbezogen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt. Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen richten Sie bitte bis zum **31.01.2007** (Bewerbungseingang) an den

LANDKREIS EICHSFELD Sachgebiet Personal Friedensplatz 8 37308 Heiligenstadt

Heilbad Heiligenstadt, den 16.12.2006

Der Landrat

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld

Der Gewässerunterhaltungszweckverband Eichsfeld hat entsprechend dem § 42 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit -KGG- vom 11. Juni.1992 in der Fassung der Neubekanntmachung von 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290), die nachfolgend abgedruckte Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 1 KGG amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld Landratsamt Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

Heiligenstadt, den 14.12.2006

Die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21.03.2006 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) wurde in der Sitzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes am 02.11.2006 beschlossen (Beschluss-Nr. 22 – 06) und vom Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 22.11.2006 gewürdigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21.03.2006 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)

Aufgrund § 16 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBI. S. 290) haben die Mitgliedsgemeinden des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21.03.2006 vereinbart:

§ 1 Änderungen

§ 6 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeister) der Verbandsmitglieder.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 10.000 Einwohner eine Stimme.

§ 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 21.03.2006 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederorschel, den 05.12.2006

gez. Udo Hartung Verbandsvorsitzender

Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wasserleitungsverband, Ost-Obereichsfeld", Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

- 1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 3/2006 vom 28.11.2006 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2005
- gez. Brand, Verbandsvorsitzender wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresverlust in Höhe von 7.253,49 €festgestellt.

Behandlung des Jahresverlustes:

Der festgestellte Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Verlustvortrag beträgt somit:

Vorjahre: 97.877,98 € 2005: 7.253,49 € Insgesamt: 105.131,47 €

Die Bilanz zum 31. Dezember 2005 schließt mit einer Bilanzsumme von 6.536.955,00 €

Mit Beschluss Nr. 3/2006 wurden dem Werkleiter, dem Verbandsvorsitzendem und dem Verbandsausschuss Entlastung für das Jahr 2005 erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Erfurt, für den Jahresabschluss lautet:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 6. September 2006 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz- Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserleitungsverbandes 'Ost-Obereichsfeld' Helmsdorf, Helmsdorf, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die

Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Erfurt, den 6. September 2006

gez. Stockmeyer gez. Milosch Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 02.01.2007 bis 16.01.2007 in den Räumen der Verwaltung des Wasserleitungsverbandes "Ost – Obereichsfeld" Helmsdorf, Hauptstraße

3, von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 14:45 Uhr aus.

Helmsdorf, 01.12.2006

gez. Brand, Siegfried Verbandsvorsitzender Siegel

<u>Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes</u> "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf (GS-WBS)

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- 1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
- 2. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der maximalen Arbeitsleistung des Wasserzählers berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der maximalen Arbeitsleistung des Wasserzählers berechnet. Sie beträgt bei einem Wasserzähler:

Zählergröße m3/h	Qmax Arbeitsleistung	€/Jahr Netto	€/Jahr Brutto (inkl.7% Mwst.)
2,5 m ³ /h	7 m³/h	66,00	70,62
6 m³/h	13 m³/h	158,00	169,06
10 m³/h	23 m³/h	264,00	282,48
15 m³/h	40 m³/h	396,00	423,72
40 m³/h	100 m³/h	1.056,00	1.129,92
60 m³/h	190 m³/h	1.584,00	1.694,88
		- 320 –	

-

(3) Die Grundgebühr inklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 7 % für Standrohrzähler (Bauwasserzähler) beträgt:

- 1. Tag: 6,96 € (6,00 € Netto)
 - jeder weitere Tag: 1,70 € (1,59 € Netto)

- Kaution: 500,00 €

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) 1,70 €pro Kubikmeter entnommenen Wassers (1,59 € Netto).
- (4) Wird ein Standrohrzähler (Bauwasserzähler) oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (1,59 € Netto).
- (5) Bei einem Verbrauch ab 10.000 Kubikmeter Wasser pro Jahr reduziert sich die Verbrauchsgebühr bei dem diese Grenze überschreitenden Verbrauch um 10 Prozent. Die Gebühr beträgt inklusive der derzeitigen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 7 %dann 1,53 €/m³. Ein entsprechender schriftlicher Antrag auf die verringerte Verbrauchsgebühr ist jährlich spätestens 4 Wochen nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches vom Kunden an den Zweckverband zu stellen.
- (6) Bei einem Verbrauch ab 15.000 Kubikmeter Wasser pro Jahr reduziert sich die Verbrauchsgebühr bei dem diese Grenze überschreitenden Verbrauch um 15 Prozent. Die Gebühr beträgt inklusive der derzeitigen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 7 % dann 1,45 €/m³. Ein entsprechender schriftlicher Antrag auf die verringerte Verbrauchsgebühr ist jährlich spätestens 4 Wochen nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches vom Kunden an den Zweckverband zu stellen.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Der Verbrauch wird j\u00e4hrlich abgerechnet.
 Die Grund- und Verbrauchsgeb\u00fchr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Geb\u00fchrenbescheides f\u00e4llig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 22.03., 22.05., 22.07., 22.09., 22.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teiles des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 der Wasserbenutzungssatzung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet (auf Privatgelände), sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen (inklusive der derzeitig geltenden Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer) zu erstatten:

 Anschlussvorrichtung, pauschal: (dazu zählen Zählerkonsole, Absperrhähne, Mauerdurchführung und Montage) 199,94 € Brutto incl. 16 % Mwst. 205,11 € Brutto incl. 19 % Mwst.

(172,36 € Netto)

- Anschlussleitung je lfd. Meter

(Material und Montage, ohne Erdarbeiten) * DN 32:

2,87 € Brutto incl. 16 % Mwst. 2,94 € Brutto incl. 19 % Mwst.

(2,47 € Netto)

* DN 40:

4,16 € Brutto incl. 16 % Mwst. 4,27 € Brutto incl. 19 % Mwst.

(3,59 € Netto)

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Ab- und Anschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch des Zweckverbandes wird einen Monat nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

> § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmsdorf, den 12.12.2006

gez. Brand, Siegfried Verbandsvorsitzender

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

I. Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf für das Jahr 2007

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. Nr. 8, S. 290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. Nr. 2, S. 41), geändert durch das Gesetz vom 25. November 2004 (GVBI. S. 853) und vom 10. März 2005 (GVBI. S. 58) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBI. S. 432), sowie der ersten Verordnung zur ThürEBV vom 28. Juli 2006 (GVBI. Nr. 11, S. 407) erlässt der Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

		<u>EUR</u>
1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.396.400
	die Aufwendungen	1.396.400

2. im Vermögensplan

die Einnahmen 791.600 die Ausgaben 791.600

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 464.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Helmsdorf, den 07.12.2006

gez. Brand, Siegfried Siegel Verbandsvorsitzender

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

- 1. Mit Beschluss vom 28.11.2006, Beschluss Nr. 1/2006, hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2007 beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.12.2006
 - den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 0,00 €,
 - den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 464.000 €
 - den Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 230.000,00 € genehmigt.

III. Auslegungshinweise

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 02.01.2007 bis 16.01.2007 in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, in unserem Büro, zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Helmsdorf, 07.12.2006

gez. Brand, Siegfried Verbandsvorsitzender

Siegel

Abwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" für das Jahr 2007

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschafts- arbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. Nr. 8 S. 290) i.V.m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. Nr. 2, S. 41 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBI. S. 446, 455) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBI. S. 432) erlässt der Abwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan

Erträge 1.383.234,00 € Aufwendungen 1.383.234,00 €

2. im Vermögensplan

 die Einnahmen
 1.821.274,00 €

 die Ausgaben
 1.821.274,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen wird auf -0- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf -0- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00** €festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 15. Dezember 2006

gez. Dornieden - Siegel -

Verbandsvorsitzender

- 324 –

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- 1. Mit Beschluss Nr. 07/2006 vom 12.12.2006 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
- 2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2006 den Kassenkredit in Höhe von 150.000,00 € genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt der 7eit 08.01.2007 his 19.01.2007 in vom in der Geschäftsstelle Abwasserzweckverbandes "Obere des Hahle" Teistungen, Hauptstraße 17, Zimmer-Nr. 207 öffentlich aus.

Teistungen, 15. Dezember 2006

gez. Dornieden Verbandsvorsitzender

3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle"

Artikel I

Auf Grund des §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende 3. Änderungssatzung

Artikel II

§ 5 – Beitragsmaßstab wird wie folgt neu gefasst:

Die Absätze 1 bis 4 bleiben bestehen.

(5) Satz (1) wird gestrichen.

Es werden neu eingefügt:

Vollgeschosse sind Geschosse. deren **Deckenoberkante** im Mittel mehr die Geländeoberfläche mindestens 1,40 m über hinausragt und die über Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe mindestens 2.00 von sind Staffelgeschosse Geschosse, gegenüber Außenwänden haben. die den Geschosses jeweils darunter liegenden mindestens Drittel ihrer um ein zurückspringen. Sie Vollgeschosse, Wandhöhe sind dann wenn sie über Drittel der Grundfläche als zwei darunter liegenden des Geschosses eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken Vollgeschossen, mit die höher als 3,5 Meter sind Vollgeschossaufteilung bei Gebäuden ohne durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3.5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 13 a – Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird wie folgt neu gefasst:

Die Absätze 1, 3 und 4 bleiben bestehen, Abs. 2 ändert sich wie folgt:

(2) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beträgt 0,25 €m² und Jahr.

§ 17 - Gebührenschuldner

Die Absätze 1 und 2 bleiben bestehen.

Absatz 3 wird neu eingefügt.

(3) Gebührenschuldner nach § 13 a sind die Träger der Straßenbaulast.

Artikel III

Alle übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS) vom 16.09.2003, der 1 . Änderungssatzung vom 18.02.2004 und der 2. Änderungssatzung vom 25.10.2005 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Der § 5 Abs. 5 Beitragsmaßstab der 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2006 rückwirkend und die Änderungen des § 13 a Abs. 2 und des § 17 Abs. 3 treten am 01.01.2007 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 15. Dezember 2006

gez. Dornieden Verbandsvorsitzender Siegel

Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" für das Jahr 2007

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschafts- arbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. Nr. 8 S. 290) i.V.m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBI. S. 446, 455) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBI. S. 432) erlässt der Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan

Erträge 988.380,00 € Aufwendungen 988.380,00 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen 549.060,00 € die Ausgaben 549.060,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen wird auf -0- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf -0- € festgesetzt.

§ 4

- 326 –

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 130.000,00 €festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 15. Dezember 2006

gez. Dornieden Siegel

Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- 1. Mit Beschluss Nr. 05/2006 vom 12.12.2006 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
- 2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2006 einen Kassenkredit in Höhe von 130.000,00 € genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan lieat in der Zeit vom 08.01.2007 bis 19.01.2007 in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" Teistungen, Hauptstraße 17, Zimmer-Nr. 207 öffentlich aus.

Teistungen, 15. Dezember 2006

gez. Dornieden Verbandsvorsitzender

<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308</u> <u>Heiligenstadt</u>

1. Änderung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV

Aufgrund des Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29.06.2006 – HBeglG 2006 (BGBI. I S. 1402) wird der allgemeine Steuersatz für jeden steuerpflichtigen Umsatz von 16 % auf 19 % angehoben. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erlässt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2006 folgende 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV:

Im Punkt 5 - zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse

wird der Punkt 5.3 wie folgt neu gefasst:

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1998

errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der BKZ abweichend von 5.2.1 wie folgt:

Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 0,95 €/m² NF zzgl. 19 % Umsatzsteuer i.H.v. 0,18 €/m² NF, somit 1,13 €/m² NF. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Im Punkt 6 – zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten

wird der Punkt 6.7.1 wie folgt neu gefasst:

Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Hausanschluss bis 3" (Pauschalpreis)

Bekanntmachungen sonstiger Stellen				
	Nettobetrag	Bruttobetrag		
Grundpauschale:	750,00 €	892,50 €		
Meterpauschale bis 3", 1 lfd. Meter Rohrgraben, unbefestigter Bereich einschließlich Rohrverlegearbeiten:	52,00€	61,88€		
Meterpauschale bis 3" 1 Ifd. Meter Rohrgraben, befestigter Bereich einschließlich Rohrverlegearbeiten:	141,00 €	167,79 €		
Mauerdurchbruch, pauschal:	143,00 €	170,17 €		

Im Punkt 16 - zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug

wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten berechnet der Zweckverband die zusätzlichen Kosten, mindestens ein Entgelt in Höhe von 30,00 € (netto) bzw. 35,70 € (brutto).

Der Punkt 17 - zu § 33 AVBWasserV - Einstellung der Versorgung

wird wie folgt neu gefasst:

Liegen die Voraussetzungen für eine Versorgungseinstellung nach § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor, hat der Kunde für die Tätigkeit des Sperrbeauftragten des Zweckverbandes folgende Pauschalen zu erstatten:

Einstellung der Versorgung: netto 30,00 € brutto 30,00 € Wiederinbetriebnahme der Versorgung: netto 30,00 € brutto 35,70 €

Die 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Heiligenstadt, den 08.12.2006

gez. Föllmer Siegel

Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis zur

Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

- 1. Mit Beschluss Nr. VV 19/06 vom 07.12.2006 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2007 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.12.2006 die Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
- 3. Die Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom

15.01.2007 bis 26.01.2007

im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden öffentlich aus.

Heiligenstadt, den 15.12.2006

gez. Ottmar Föllmer Verbandsvorsitzender

Siegel

<u>Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld</u>

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung, i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41) und der § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBI. S. 432) i.d.F. der Verordnung vom 12.06.2006 (GVBI. S 407) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Auf der Grundlage der Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2007 werden

	Bereich	Bereich	
	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
die Erträge	4.455.000,00 €	I *	, , ,
die Aufwendungen	4.403.000,00 €	10.125.000,00 €	14.528.000,00 €
2. im Vermögensplan			
die Einnahmen	8.162.000,00 €	26.159.000,00 €	34.321.000,00 €
die Ausgaben	8.162.000,00 €	26.159.000,00 €	34.321.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

	2008
Bereich Wasserversorgung	497.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	2.368.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 742.000,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.726.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

- 329 –

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 15.12.2006

gez. Ottmar Föllmer Verbandsvorsitzender Siegel

Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel", Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" für das Jahr 2007

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. 290) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBI. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBI. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBI. S. 58) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBI. S. 432) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel" folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgsplan auf

Erträge Bereich Wasser	3.440.000 €
Erträge Bereich Abwasser	6.659.000 €
9	
Aufwendungen Bereich Wasser	3.440.000 €
Aufwendungen Bereich Abwasser	6.659.000 €

b) im Vermögensplan auf

Finanzierungsmittel Bereich Wasser Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	1.390.000 € 5.598.000 €
Finanzbedarf Bereich Wasser	1.390.000 €
Finanzbedarf Bereich Abwasser	5.598.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 348.000 € und im Bereich Abwasser auf 1.050.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Bereich Wasser auf 0 € und im Bereich Abwasser auf 765.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000 € und im Bereich Abwasser auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 18.12.2006

gez. Barthel Verbandsvorsitzender Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

II. **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

- 1. Mit Beschluss vom 12.12.2006 Nr. 06 2006 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2007 beschlossen.
- 2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.12.2006

-	den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Hohe von	
	Bereich Wasser	348.000 €
	Bereich Abwasser	1.050.000 €

die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von Bereich Wasser

765.000 €

Bereich Abwasser

den Kassenkredit in Höhe von

300.000 €

Bereich Wasser Bereich Abwasser 600.000€

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 02.01.2007 bis 19.01.2007 in Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1, Zimmer - Nr. 111 öffentlich aus.

Niederorschel, den 18.12.2006

gez. Heinrich Barthel Verbandsvorsitzender Siegel

3. Änderung der ergänzenden Bestimmungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"

Art. 1

Die Ziffer 5. / 5.7 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse wird wie folgt geändert:

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 5.2 wie folgt: Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 1,00 €/m² netto zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer Nutzfläche. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Art. 2

Die 3. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

ausgefertigt:

Niederorschel, den 18.12.2006

gez. Barthel Siegel

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.